



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Nachtnebel Patrizia
E-Mail:
patrizia.nachtnebel@bvwg.gv.at
Durchwahl:
Geschäftszahl: BVwG-100.912/0005-
Präs/2018
DVR: 0939579

nachrichtlich:
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, am 26. März 2018

**Betreff: Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Sozialversicherung;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zu dem mit Schreiben vom 15. März 2018 übermittelten Begutachtungsentwurf, GZ. BMASK-21119/0001-II/A/1/2018, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUVG und das NVG geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sozialversicherung), wie folgt Stellung:

In den §§ 321 und 360 ASVG, wie auch in den Verwaltungshilfenormen des BSVG, GSVG und B-KUVG fehlt die Aufzählung der Verwaltungsgerichte. Aufgrund dessen haben sich insbesondere einzelne Finanzbehörden auf den Standpunkt gestellt, in Verfahren betreffend die Versicherungspflicht nach § 4 ASVG, aber auch in Verfahren nach § 18a ASVG, keine Auskünfte über Lohnsteuerbescheide oder den Bezug erhöhter Familienbeihilfe an das Bundesverwaltungsgericht erteilen zu müssen. Diese Auskünfte sind jedoch aufgrund der gesetzmäßigen Bindung zur Führung der Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht notwendig. Es wurde seitens der Finanzbehörden argumentiert, es könne der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger anfragen und die Beantwortung der Anfrage an das Bundesverwaltungsgericht weiterleiten.

- 2 -

In Anbetracht der notwendigen Klarheit der Datenbezugsberechtigung aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes wie auch in Anbetracht der Weigerung von Behörden, entsprechende Auskünfte schriftlich direkt zu erteilen, und im Sinne einer raschen Verfahrensführung erscheint es zweckmäßig, die Verwaltungsgerichte in die Aufzählung im Text der jeweiligen Verwaltungshilfenormen aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt